

Abschaffung der Heiligen und Hexenverfolgung - ein Zusammenhang?

Von Johannes Moritzen, Schleswig

Es lohnt sich, der Frage nachzugehen: zeigt sich in der Zeit, da die Reformation in den Kirchen durchgeführt wurde, eine Zunahme dessen, was man Zauberei nannte (Töveri, Böten, Raden, Segnen) oder hat man dieses Brauchtum nur mit ganz anderen Augen angesehen?¹

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß solche Bräuche zunahmen. Man denke an die Mutter, die Bischof Palladius^{1a} erwähnt, die in ihrer Not und Verzweiflung mit dem toten Kinde fünf Meilen weit zur Wallfahrtskirche in Kipping wanderte; nun, wo solche Heilstätten nicht mehr vorhanden sind, wird sie sich da nicht anderswohin begeben, etwa zur „klugen Frau?“ So etwas ist möglich, sogar wahrscheinlich, es wird sich aber nicht nachweisen lassen.

Der Bischof Palladius geht unmittelbar vor seiner Warnung vor der „Abgötterei des Heiligendienstes“ über zur Warnung vor den teuflischen Machenschaften. Er erwähnt zahlreiche Hexenbrände mit großer Genugtuung. Ob seine Zahlen genau stimmen, kann man nicht nachprüfen.

Ein Sendschreiben des Bischofs Hans Tausen in Ripen (etwa 1550 – gleichzeitig mit der Tätigkeit des Palladius) warnt alle Geistlichen des Sprengels vor „unnützen und toten Werken (Möncherei) und vor dem Zutrauen zu dem Gebet an tote Menschen (Fürbitte der Heiligen)“ und geht dann unmittelbar über in eine Warnung vor Wiedertäufern, Sakramentierern und Leuten, die Weissagen oder Zauberhandlungen vornehmen wollen; Tausen gibt eine biblisch begründete Ablehnung aller solcher Dinge.

Um diese Haltung recht verstehen zu können, wenden wir uns zu den damals festgesetzten Kirchenordnungen. In diesen Ord-

¹ Schriften d. Vereins f. schlesw.-holst Kirchengesch. Sonderheft 7, S. 35 und 36.

^{1a} Peter Palladius Visitasbog (übersetzt), S. 147. Herausgegeben von C. Rosenberg, Kopenhagen 1911.

nungen ist ein m.E. nicht genügend beachteter Abschnitt näher zu betrachten: Es ist der Abschnitt über die Bademömen in der Ordnung von 1542.² In der vorausgegangenen *Ordinatio ecclesiastica* von 1537 findet sich ein entsprechender Abschnitt: *ritus informandi obstetrices*.³ Dazu gehört auch der nachfolgende Artikel: „wo man de kindelbederschen Frouven underwisen schall“, und entsprechend: „*ritus instituendi Puerperas*“. Die Kirchenordnungen von Hamburg⁴ und Lübeck haben die gleichen Artikel, ebenso die Braunschweiger Kirchenordnung, diese sogar in besonders ausführlicher Weise. Später festgesetzte Kirchenordnungen, wie die von Mecklenburg und Rantzau haben diese Ordnung nicht. In den Haderslebener Artikeln 1528⁵ wird auch nur gehandelt von der Darstellung der Kinder, die notgetauft wurden in der Kirche; die oben genannten Artikel finden sich nicht.

Es kann als sicher angenommen werden, daß die Kirchenordnungen von Braunschweig 1528⁶ hier Vorbild gewesen sind, ihre Ausführungen sind die umfangreichsten. Es wird die Ehre der Mutterschaft samt dem damit verbundenen Kreuz beschrieben. Es sollen die Frauen immer wieder ermahnt werden, daheim getaufte Kinder nicht fälschlich dem Pastor als ungetaufte zu bringen; da heißt es: „... was suchst du beim Priester eine bessere Taufe?“ In diesem Falle wird der Exorcismus in der Kirche verboten. Die Bademömen werden ausführlich besprochen. Es wird empfohlen, ihnen freie Wohnung zu gewähren, dazu einen Zuschuß an Geld, weil sie auch den Allerärmsten zu Dienste stehen sollen.

In Hamburg ist es ähnlich vorgesehen. Hier heißt es in der Kirchenordnung: Van Heveammen edder Bademömen: „desse mogen och wol heten karkens denerinnen, wente an erem ampte is vele gelegen“. Übereinstimmend mit Hamburg und Braunschweig ordnen die oben genannten Kirchenordnungen für die Herzogtümer und Dänemark folgendes an: Diese Frauen sind vom Prediger gründlich zu unterrichten, es sollen ehrliche und gottesfürchtige Frauen sein.^{6a} Für die Geburt erhalten sie Anweisungen, die Gebärende mit dem Hinweis auf Gottes Segen und Ordnung zu trösten.

Es wird für schwere Fälle, in denen die Geburt nicht voran-

² Schriften d. V. f. Kirch. Gesch. I, Reihe 10, Heft S. 62-67.

³ Schriften d. V. f. Kirch. Gesch. I, Reihe 18, Heft S. 34 ff.

⁴ Sehling: Die Evang. Kirchenordnung des XVI. Jh., Leipzig 1913, Bd. S. 513 und 510.

⁵ Schriften des Vereins für Kirchengeschichte I. Reihe Bd. 18, S. 99-100.

⁶ Sehling: Bd. VI, S. 359

^{6a} Siehe dazu K. O. 1542, Schriften des Vereins I. Bd. Heft 10, S. 66 ff

geht und das Kind tot ist oder nicht lebend zur Welt kommen kann, bestimmt verboten, so ein Kind zu taufen. Dagegen wird ein besonderes Gebet, dessen inniger Ton jedem Leser der Kirchenordnung auffallen kann, dargeboten. Es lautet:

„Here Jhesu Christe, de du ein wolgefall hefft an den kindern, de tho dy gebracht werden, Unde se gerne thom ewigen Levende annimpst, de du ok gesecht hefft: Latet de Kinder tho my kamen. Na dynem worde so bringe wy vor dy dith kindt also tho unsem salichmaker, nicht dat wy ydt up unsen Armen hebbben. Sonder dorch unse ynnige Gebeth, dar dorch wy ock van dy förderen du willest dat Kindt annemen ynde dyner erlösinge, so du uns ym galgen des Crützes erworuen Ewich laten beualen syn. Amen!“

Man kann sich wundern, über solch einen warmherzigen erbau-lichen Abschnitt in einer Verfassung.

Wenn man an die Veränderung in den kirchlichen Gebäuden denkt und an die Art, wie verächtlich, ja spöttisch über den Heiligendienst gesprochen wurde, so wird deutlich, daß die Neuerungen mit Härte durchgeführt wurden. Es sind gewiß nicht gleich die Nebenaltäre verschwunden, es ist auch in vielen Fällen sorgfältig mit den Bildern umgegangen, sind sie doch oft bewahrt bis auf den heutigen Tag. Aber seelsorgerlich ist dieser Vorgang doch namentlich für den einfachen Menschen gewesen. Die Aussage, daß die Heiligen sehr bald aus dem Volksbewußtsein verschwunden sind, besteht zurecht.^{7a} Wie man seelsorgerisch vorgegangen ist, soll im nachfolgenden dargelegt werden. Der Ausgangspunkt sind in den K. O. die Abschnitte von den Bademömen und den Wöchnerinnen. Innerhalb der Kirche konnte die Leitung des Kirchenwesens, d. h. die weltliche Obrigkeit, tun, was sie für richtig hielt, aber außerhalb ihrer Mauern: wie sah es dort aus?

Neben dem Schreiben des Bischofs Tausen an seine Geistlichen gibt es ein parallel laufendes Schreiben in lateinischer Sprache, gerichtet an seine Studenten oder Priesterzöglinge in Ripen. Davon ist ein Teil erhalten. Daraus erhalten wir ein Bild von Vorkommnissen in der Wochenstube, eben in einer solchen Stube, in der eine neu belehrte Hebamme ihren Dienst zu tun hatte. Bischof Tausen⁷ erwähnt das Ansuchen der heiligen Margarethe; was diese Heilige für die Wochenstube bedeutet, darüber gibt Dr. Tue

⁷ Smaaskrifter a. Hans Tausen, S. XXVI; herausgegeben von Holger Rørdam, Kopenhagen 1870.

^{7a} Schriften d. Vereins f. schl.-holst. Kirchengeschichte, Sonderheft 7, S. 67 u. 68.

Gad wertvolle Aufschlüsse. Dieser Tatbestand steht dem Bischof vor Augen, wenn er auf die Wochenstube hinweist.

Dr. Tue Gad⁸ gibt zur Margarethe-Legende folgende Ausführungen. Die Legende, in der Form, wie sie im Norden verbreitet war, enthielt zahlreiche Gebete der Märtyrerin, der auch Antworten zuteil wurden.

Das letzte Gebet der Heiligen handelt nur von dem kommenden Kult und ist darin so eigentümlich, daß es sehr detailliert ist: Sie betet für ihre treuen Verehrer, die genau bezeichnet werden als solche, die um ihretwillen Hilfe erfahren sollen, nämlich derjenige, der ihrer gedenkt oder der ihren Leidensbericht hört oder liest oder abschreiben läßt, der da Lichte für sie herstellt oder eine Kirche ihr zu Ehren baut. Darüber hinaus gilt ihre Fürbitte besonders den Frauen in Kindsnöten. Dies Gebet, mit der von der heiligen Taube erfahrenen Antwort, ist sicher von wesentlicher Bedeutung wie die große Verbreitung des Margarethe-Kultes gewesen.

In der dänischen Version betet Margarethe (Übersetzung): ... und wenn eine Frau in Kindsnöten ist und dann der Bericht über meine Leiden über diese Frau verlesen wird, dann soll sie entbunden werden und ein Kind gebären, nicht ein stummes, ein Kind ohne irgendwelche Schäden.

Es ist dies eine erweiterte Form der Verheißung, die auch in der *Legenda aurea* sich findet.

Die ganze Kirchenordnung von 1542 will immer das Positive hervorheben, die Mißbräuche werden untersagt, aber nicht in Breite geschildert. Aber hier und bei Tausen hören wir davon. Der Bischof spricht von einem vielfachen Mißbrauch des geweihten Wassers, des geheiligten Salzes, von dem Zeichen des Kreuzes und anderem ... Er fährt fort, so pflegten auch die Weiblein die Legende der Hl. Margarete den Gebärenden vorzutragen, und das femorale viri ihnen an den Hals zu legen“. Die Hl. Margarete, eine der vierzehn Nothelfer, galt als Schutzpatronin der Wöchnerinnen. Der andere Ritus ist am besten so zu verstehen, daß nach uraltem Brauch bei sehr schwierigen Geburten die Gebärende dem Ehemann in den nackten Schoß gelegt wurde. So erklärt sich das „Femorale viri ad collum“ am einfachsten.

In solcher Wochenstube begegnete die neue Ordnung dem Herkommen, und das war um so beachtlicher, als es sich um eine von Haus zu Haus gehende Aufgabe der Überwindung des Alten handelte. Gewiß haben auch Wöchnerinnen sich der neuen Ord-

⁸ Tue Gad: *legender i dansk middelalder*, dansk videnskabs forlag, København 1961, II. Teil, S. 202.

nung unterworfen, aber wenn sie überzeugt waren, das bisher Übliche – z. B. der Segen der Hl. Margarete – habe besser geholfen, dann war nicht nur ein Konflikt vorhanden, sondern vielerlei anderes wurde ans Licht gezogen, *jetzt gab es keinen Unterschied von Schadenzauber und Heilsegen, wie es bisher der Fall war, alles galt als Teufelswerk.*

Wenn es auch als Regel gilt, daß Zaubersprüche geheim gehalten werden sollen, so sind doch immer wieder solche Worte bekannt. Bischof Tausen gibt in dem lateinischen Schreiben zu erkennen, daß er wohl unterrichtet ist.⁹ Er sagt, Zauberer, Übeltäter und Giftmischer sind die, die entweder durch ein Wort (Zauberspruch) oder durch gute Geschöpfe Gottes gegen Gottes Anordnungen Mißbrauch treiben, beides um zu helfen und zu schaden, wie sie z. B. den Eingang des Evangeliums Johannes mißbrauchen als Hilfe gegen eine Vergiftung oder ein Dreiblatt, das durch eine Messe geweiht ist gegen eine Verwundung durch Schwerthiebe. Den gleichen Mißbrauch der genannten Bibelstelle erwähnt Bischof Palladius,¹⁰ der auch über eine Zauberformel spottet und diese Stelle (Johannes, Kap. 1) in ihrem vordorbenen Latein anführt:

„In principio prebe lumine et Lumine prebe lux et verbi cari factum est et titituri nobis.“ Palladius fügt hinzu: „Laß Dich segnen von unserm Herrn Jesu Christe her, durch ein christliches Gebet und nicht von einem Zauberweib des Teufels.“

Liest man die Vorschriften über den Kirchenbann, d. h. über Fälle von Kirchenzucht, durch die Gemeindeglieder von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen werden sollen, so nennen die vorhin angegebenen Kirchenordnungen Ehebrecher, Hurenjäger, Wucherer, Gotteslästerer, Totschläger, Meineidige usw., aber die Bezeichnung Zauberer findet sich darin nicht. Wann diese zum erstenmal auftritt, habe ich nicht feststellen können. Zauberei galt schon immer als ein verbrecherisches Tun, das von den Gerichten zu ahnden sei; aber welche „Zauberei“ wurde bestraft? Doch nur die, die als Schadenzauber beurteilt werden mußte.¹¹ Aber waren die Gebräuche beim Wochenbett Schadenzauber? Die mittelalterliche Kirche hat das Segnen und Raten, auch wenn es mit dem heiligen Namen verbunden war, nicht so schwer bestraft, selbst für schwerere Zaubersünden mancherlei Art wurden entsprechende Kirchenbußen auferlegt:¹² Nun kommt

⁹ Tausen, S. XXVI.

¹⁰ Palladius, S. 120.

¹¹ Beispiel: Zeitschrift Schl.-Holst. Geschichte, Bd. 28, G. Schröder, S. 289 ff. Todesurteile aus einem Oldenburger Stadtbuche des 16. Jahrhunderts.

¹² Beispiel: Zeitschrift Schl.-Holst. Geschichte, Bd. 45, R. Heberling, S. 126.

aber eine ganz neue Praxis auf und das Bisherige gilt alles als falsch, als Teufelswerk.

An dem Sendbrief des Tausen haben wir ein Zeugnis aus der Zeit unmittelbar nach der reformatorischen Neuerung (etwas deutlicher als die temperamentvollen Äußerungen des Palladius). Man kann gleichsam etwas intim belauschen. Da zeigt es sich, daß dem Neuen Widerstand begegnet. Die Zauberinnen (Trolldkoner), von denen Tausen spricht, sind sicher vielfach mit denen identisch, die bisher den Gebärenden beistanden. Er sagt: Wir und unsere einfältigen Mitchristen stehen eher in der Gefahr, daß wir durch Umgang mit ihnen verschlechtert werden, als daß sie von uns könnten verbessert werden, besonders, wenn sie so verkehrt und verhärtet sind in ihrem ketzerischen Sinn, daß sie das nicht wollen als Sünde gelten lassen, sondern das, was sie tun, für Frömmigkeit (Hellighed) ausgeben und damit sich selber verurteilt haben und sich weder von dieser oder jener Ermahnung unterweisen lassen. Bischof Tausen kennt auch vielerlei andere zauberische Handlungen, wie aus seinen Worten hervorgeht, aber bei der Wochentube sehen wir deutlich den Ort, wo Altes und Neues zusammenprallt. Tausen denkt bestimmt zuerst an eine seelsorgerische Beeinflussung mit nachfolgender Kirchenbuße. So ist es auch später bei den Visitationen der beiden Fabricius gehalten worden. Ein Beispiel aus Klipleff vom Jahre 1639 ergibt¹³ dieselbe Begründung, die Frau, „die das Sibe habe lauffen lassen“, will keine Kirchenbuße tun, sagt, sie habe das Kreuzeszeichen geschlagen, dann könne es ihr nicht schaden und beruft sich auf ihren Junker, den örtlichen Gerichtsherrn. Das ist fast hundert Jahre später und da ist eine gemeinsame Verordnung von 1623 erschienen (Ordnung betr. die Gottesfurcht und etliche politische Punkte. 14. Dec. 1623). In dieser Ordnung sind viele abergläubische Handlungsweisen aufgeführt. Die Ordnung ist von größtem Einfluß gewesen.

Aber schon Tausen erhebt den Ruf nach der Bestrafung durch die Obrigkeit, zu deren Bereich alle leiblichen Strafen gehörten. Er schreibt darüber im Schreiben an seine Pastoren.¹⁴ Bei seinen biblischen Darlegungen über die Zauberei und Abgötterei (V. Mose 18, I. Samuel 28, II. Könige 23) kommt er auf seine Gegenwart zu sprechen und es heißt: Wenn nun unsere Obrigkeit gemäß solchem Gesetz nicht ebenso solche widerspenstigen und abgöttischen Leute strafen will, sondern sie duldet und mit dem

^{12a} vergl. auch Jessen, Jahrbücher für die Landeskunde, Bd. II, S. 201 ff.

¹³ Schriften d. V. f. Kirch.Gesch., II R., 11 Bd. Hf. 1, S. 49.

¹⁴ Tausen, S. 250

gemeinen Volk der gleichen Meinung ist, daß es gut geheißen wird, solche Leute zu haben, die Diebe kundmachen können und Zauberinnen, so daß diese (nämlich die etwa das Sieb laufen ließen oder wahrsagten) ungestraft hingehen, so sollten doch wir Christen solches scheuen und nach der Apostel Lehre und Auftrag vom bösen unberührt bleiben, indem wir wissen, daß durch einen kleinen Sauerteig ein ganzer Teig sauer wird.“ Tausen hatte guten Grund, so ernsthaft zu schreiben; er kannte offenbar seine Pastoren, deren Haltung noch lange Zeit oft ganz dem Stand der breiten Massen entsprach. Ein Menschenalter nach Tausen wurde ein Pastor, der (wie er sagte, durch Armut dazu getrieben) Bibelsprüche als Amulette vertrieb, verurteilt und mit dem Feuer-tode bestraft. Bischof Peter Hegelund (1595–1614) besuchte ihn im Gefängnis und beurteilt ihn als reuevoll und geduldig. – Welch eine Situation!

Wie wichtig aber dem Bischof Tausen diese Sache ist, zeigen auch die nachfolgenden Ausführungen:¹⁵ „Wir hören auch, daß wahnsinnige Leute über uns böse Nachrede führen, weil wir aus der Heiligen Schrift solche ungebührlichen Künste tadeln, gleich als wenn wir Diebe und Zauberinnen gern hätten, nämlich daß wir nicht wünschten, daß sie offenbar gemacht würden (nämlich durch Wahrsager). Aber jeder wahre Gottesdienst muß Verfolgung erdulden, wie sollte es unserm Dienst nicht auch so gehen!“

Der Wunsch des Bischofs Tausen fand seine Erfüllung: in der genannten Verordnung von 1623 sind als Schädlinge genannt „... die da wahrsagen, wicken, segnen, böten; sie sind streng zu bestrafen“. Dieses war eine für die Herzogtümer gemeinsame Verordnung, die späterhin vielfach eingeschränkt worden ist. Die damalige Regierung hatte ihre Funktion in einem ständisch gegliederten Staat. Für das Gerichtswesen müßte man eigentlich von vielen Regierungen sprechen, denn in Unabhängigkeit voneinander gab es: Städtische Gerichtsbarkeit, Patrimonial-Gerichte, solche der Ämter, solche der Klöster u. a. m. Alle handelten sie zugleich im Gefühl der Verantwortung für das Seelenheil jedes Einzelnen und für die dazu nötige rechte Lehre. Man handelt, wie wir es aus der Praxis der Totalstaaten kennen, nur, daß dort der Einzelne in einem rein weltlichen Interesse der Staatsleitung völlig unterworfen ist. Das genannte Gesetz befaßte sich mit Anordnungen über Abendmahlsbesuche, über Zahl der Paten bei den Taufen, über erlaubte Gastereien, über Kleider, deren Ausschmückung, über Zahl der Gäste und Speisen.

¹⁵ Tausen, S. 256.

Über das Verhalten der Pastoren in jener Zeit gibt Feddersen in seiner Kirchengeschichte eine ausführliche Darlegung.¹⁶ Waren sie auch dem Geistesleben ihrer Zeit eng verbunden, Hexentreiber waren sie nicht. Zwei Theologen in unserm Land, die sich zum Teufelskult und der Hexenbuhlschaft äußern, treiben gleichsam Spezialstudien. Eine Einwirkung auf die Lehrverpflichtungen hatten sie nicht.

Man sollte nicht von einem „Hexenwahn“ oder „Teufelswahn“ im Sinne einer Krankheit sprechen. Die Bibel, Fundament allen Christentums, enthält Hinweise genug auf eine Macht des Bösen außerhalb des Individuums; ob das unrealistisch ist, darüber ist hier nicht zu reden, ebenfalls nicht darüber, ob dieses Böse bei psychischen oder körperlichen Krankheiten eine Einwirkung hat oder haben kann. *Nirgends* indessen findet sich in der Bibel *eine Spur* von der Lehre der *Teufelsbuhlschaft*. Diese Lehre hat andere Wurzeln. Die Hexenverfolgungen gingen nicht hervor aus einem *Wahn*, sondern unmittelbar aus der damals geltenden Weltanschauung. Daß wirklich Schadenzauber geübt wurde und Wirkungen hatte, ist die Überzeugung der neuesten Forschungen.¹⁷ Wie weit dabei altes Erbe aus dem Heidentum mitspielt, sei dahingestellt.

Man kann mit Recht feststellen, daß die Weltanschauungen mit dem Beginn dessen, was wir die Neuzeit nennen, sich vollkommen geändert haben. Es kam die Renaissance. Der Humanismus brachte neue Gesichtspunkte, die beobachtende Naturwissenschaft entfaltete sich. Aber das alles berührte die Volksfrömmigkeit zunächst gar nicht; es dauerte lange, ehe die maßgebenden Kreise des Staates und der Kirche sich wandelten.

Durch die Anwendung der Gewalt und durch das Auferlegen von schweren Strafen setzte sich weltliches und kirchliches Regiment in Gegensatz zur Volksfrömmigkeit. „Magie“ sagt E. Feddersen“ ist die Metaphysik des kleinen Mannes.“ Sollte man nicht schonend damit umgehen? Aber so kam man in einen Gegensatz zu der gebräuchlichen Volksmedizin, die für einen großen Teil der Menschen wichtiger war als die offizielle Heilkunde. Die Grenzen zwischen beiden sind fließend. Bei vielen Heilmitteln gehörte ein Segen oder eine geistliche Formel selbstverständlich zum Mittel hinzu. Das gilt nun alles als Götzendienst und wird verfolgt.

¹⁶ Feddersen: Schl.-Holst. Kirchengeschichte Bd. II, S. 547 ff. (Schriften d. Vereins für Kirch.Gesch., I. R., Bd. 19.

¹⁷ Vgl. das Urteil v. Oldenburg 1544 und: Hugh Trevor Roper: The European Witch Craze 1967 (dänische Übersetzung *Hekse* 1970, verl. Thauüing & Apel, Kopenhagen).

Nach der Reformation gab es keine Unterschiede mehr. Nun herrschte das Bestreben, alle „Magie“ (als Götzendienst) auszu-rotten. Diese Tatsache vergrößerte das Feld, entfachte aufs neue die Neigung, Mitmenschen zur Anzeige zu bringen, und so entstand das Feuer in einem Ausmaße, das man zu Beginn dieser Bestrebungen nicht ahnte. Eine an sich gute Absicht wirkte sich verhängnisvoll aus. Ein zweites ist zu bedenken: eine unheimliche Tatsache: nicht die Pastoren oder die einfachen Diener der Kirche waren entscheidend. Die Urteile in den Prozessen waren immer Sache der weltlichen Behörde.

Wie sich nun im Lauf der Zeit die Verfolgung der Hexen entfaltete und steigerte, darüber sei hier, wo ein Ausgangspunkt freigelegt worden ist, nur ein kurzes Wort erlaubt.

Es wirkten verschiedene Umstände zusammen. Die Rechtspflege in ihrer Vielfalt ist genannt, ebenso die Tatsache, daß die Obrigkeiten den einzelnen in allen Stücken zurechtzuweisen und zu leiten sich für verpflichtet hielt. Hinzu kommen die Folteranwendung und die immer wieder eingeholten Gutachten der juristischen Fakultäten. Hier wurde noch die Lehre von der Teufelsbuhlschaft vertreten und war in den Fragebogen enthalten (wir würden heute sagen: „Suggestivfragen“), die den Beschuldigten vorgelegt wurden. Unter Zuhilfenahme der Folter ergaben sich fast zwangsläufig Schuldgeständnisse und zugleich weitere Bezeichnungen. Diese Gutachter (Gerichtspsychologen?) wirkten noch weiter, als schon innerhalb der Theologie ein Umschwung der Anschauungen eingetreten war. Oft wurden die geltenden Bestimmungen bei der peinlichen Befragung nicht innegehalten, so daß Willkür und Roheit bei den verschiedenen Gerichtsbehörden triumphieren konnten.

Aus wohlgemeinten Anfängen entwickelt sich ein Schreckensregiment; die seelsorgerlichen Maßnahmen gestalteten sich noch brutaler als die Neuordnung in den Gotteshäusern. Wir haben in unserer Zeit keine Ursache, hochmütig über diese Periode zu urteilen.